

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Wasserbau der Universität Stuttgart

Vom 5. März 2010

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 14 Abs. 2 der Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung) vom 29. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 146, vom 8. September 2005), geändert durch Satzung vom 22. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 26/2007, vom 6. Juli 2007), hat der Rektor der Universität Stuttgart für den Senat der Universität Stuttgart am 5. März 2010 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Wasserbau der Universität Stuttgart beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsstatus und Fakultätszugehörigkeit

Das Institut für Wasserbau ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 7 der Grundordnung der Universität Stuttgart, die der Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwesen der Universität Stuttgart zugeordnet ist.

§ 2 Institutsleitung

- (1) Das Institut wird von einem Institutsvorstand geleitet. Dem Institutsvorstand gehören an:
 - a) der Geschäftsführende Direktor,
 - b) die weiteren W3 – Professoren mit Leitungsfunktion und/oder C4 – Professoren des Instituts,
 - c) die W3 – Professoren ohne Leitungsfunktion und/oder C3 – Professoren des Instituts, soweit diese nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle innerhalb des Instituts eine Abteilung leiten sollen.
- (2) Der Institutsvorstand wird vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des Institutsvorstands dies verlangen.
- (3) Der Institutsvorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Forschung, Lehre und Studium unter Beachtung des § 3 LHG verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern; soweit diese Mitglieder des Institutsvorstands sind, ist die Zustimmung des Senats erforderlich,
 - b) Antragstellung für die Einstellung, Beförderung und Entlassung des im Institut tätigen Personals, ggf. auf Vorschlag des Hochschullehrers, dem der Mitarbeiter zugeordnet ist,

- c) Zuordnung des im Institut tätigen Personals,
 - d) Abgrenzung des Aufgabenbereichs der Abteilungen und Koordination abteilungsübergreifender Aufgaben,
 - e) Bildung von Arbeits- und Projektgruppen, Festlegung ihrer Aufgaben und ihre Zuordnung,
 - f) Antrag auf Zuweisung der personellen und sachlichen Mittel und Räume sowie deren Verteilung,
 - g) Koordination von Forschungsvorhaben nach § 41 LHG; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die hauptberuflich im Institut tätigen Hochschullehrer (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG) wählen einen W3 – Professor mit Leitungsfunktion oder C4 – Professor des Institutsvorstands zum Geschäftsführenden Direktor; die Wahl entfällt, wenn nur ein W3 – Professor mit Leitungsfunktion oder C4 – Professor im Institut tätig ist. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors wählen sie ein weiteres Institutsvorstandsmitglied als Stellvertreter. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Stellvertreters endet mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor ist unter Beachtung des § 3 LHG für die laufende Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse des Institutsvorstands verantwortlich. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet er für den Institutsvorstand. Er hat diesen so bald wie möglich zu unterrichten. Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gegenüber Dritten, soweit nicht gemäß § 6 dieser Ordnung die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist. Bei Stimmgleichheit im Institutsvorstand gibt die Stimme des Geschäftsführenden Direktors den Ausschlag.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Haushaltsanträge vor und ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, im Rahmen der internen Gliederung den Institutsmitarbeitern fachliche Weisungen zu erteilen. Der Geschäftsführende Direktor übt gemäß § 17 Abs. 10 LHG für den Rektor das Hausrecht im Bereich des Instituts aus und ist für die Ordnung im Institut verantwortlich.

§ 3 Gliederung

- (1) Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Lehrstuhl für Wasserbau und Wassermengenwirtschaft,
2. Lehrstuhl für Hydromechanik und Hydrosystemmodellierung,
3. Lehrstuhl für Hydrologie und Geohydrologie,
4. Versuchseinrichtung zur Grundwasser- und Altlastensanierung, VEGAS.

Die Abteilungen sind Organisationseinheiten des Instituts für ein sachlich abgegrenztes, wissenschaftliches Aufgabengebiet.

- (2) Abteilungen, die von einem W3 – Professor mit Leitungsfunktion oder C4 – Professor geleitet werden, können auf Antrag des Institutsvorstands durch Beschluss des Senats die Bezeichnung Lehrstuhl erhalten. Der Leiter des Lehrstuhls ist innerhalb seines Bereichs für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich und koordiniert die Forschungsvorhaben, einschließlich der Forschungsvorhaben nach § 41 LHG.

- (3) Zur Durchführung zeitlich oder thematisch begrenzter Aufgaben können Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden. Die Arbeits- und Projektgruppenleiter werden vom Institutsvorstand bzw. vom Leiter des Lehrstuhls bestellt und abberufen. Sie sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie die ihnen vom Institutsvorstand zugeteilten Einrichtungen und Mittel dem Abteilungsleiter, auf Beschluss des Institutsvorstands diesem direkt verantwortlich.
- (4) Sonstige Einrichtungen des Instituts (Verwaltung, Werkstätten u.ä.) sind dem Geschäftsführenden Direktor oder einer Abteilung zugeordnet.

§ 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Forschungsergebnisse des Instituts sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts können nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 5, 40 Abs. 2 und 41 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHG ihre wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichen.

§ 5 Benutzung der Institutseinrichtungen

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Mitgliedern und Angehörigen des Instituts im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Institutsvorstand bzw. den Leiter des Lehrstuhls zur Verfügung. Andere Bestimmungen, welche die Benutzung der Einrichtungen des Instituts regeln (z.B. die Benutzung der IuK-Systeme), bleiben unberührt.
- (2) Personen, die dem Institut nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden), benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Instituts bzw. einer Abteilung eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors sowie des Abteilungsleiters. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu benutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Die Benutzungsberechtigten haben insbesondere:
 - a) auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
 - b) die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen,
 - c) die vorhandenen Ressourcen und Betriebsmittel (z.B. Rechnerressourcen, Arbeitsplätze) verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu benutzen,
 - d) Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
 - e) in den Räumen des Instituts und bei der Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen der Institutsbeauftragten Folge zu leisten und eine vorhandene Hausordnung zu beachten.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

- (1) Dem Institut obliegt die Verwaltung der ihm zugewiesenen personellen und sachlichen Mittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach Außen, insbesondere auf Antrag der Institutsleitung der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgabe nicht auf das Institut übertragen ist. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z.B. im Arbeitnehmererfinderrecht).

§ 7 Geschäftsordnung

Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann der Institutsvorstand eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs erlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Wasserbau der Universität Stuttgart vom 3. Februar 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 128 vom 16. Februar 2005) außer Kraft.

Stuttgart, den 5. März 2010

gez.

Prof. Dr.- Ing. Wolfram Ressel
Rektor